

Satzung der Universität Ulm und der Hochschule Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im gemeinsamen Studiengang Computational Science and Engineering mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 17. Mai 2011

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) sowie aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 423 ff) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) sowie aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 17.05.2011 hat der Senat der Universität Ulm am 12.05.2011 und der Senat der Hochschule Ulm am 29.04.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität vergibt im Bachelorstudiengang Computational Science and Engineering 90 von Hundert der an der Universität und der Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:

- a) den Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) sofern vorhanden Nachweise über eine
 - 1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
 - 2. eine einschlägige Berufstätigkeit,
 - 3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Die Gemeinsame Kommission bestellt die Mitglieder des Zulassungsausschusses. Ihr gehört jeweils mindestens eine Person der Universität und der Hochschule an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter § 3 Abs. 2 b Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und sonstige Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikationen trifft der Zulassungsausschuss.
- (3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf oder -tätigkeit oder Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 2b Nr. 1, 2 und 3 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (4) Der Zulassungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, eine einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich um 0,3, sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, um 0,2 sofern eine einschlägige Berufstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Jahren und um 0,1 sofern eine oder mehrere der unter § 3 Abs. 2 b) Nr. 3 aufgeführten Qualifikationen nachgewiesen werden. Praktische Tätigkeiten werden nur bei einer Dauer von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten anerkannt. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zusätzlich, wenn vorhanden, nach dem Ergebnis des TestAS (Test für ausländische Studierende). Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verbessert sich, sofern das Ergebnis des TestAS einen Standardwert von 100 bis 130 vorweist, und zwar um 0,2 zwischen 100 und 110, um 0,3 zwischen 111 und 120 und um 0,5 zwischen 121 und 130. Wenn TestAS nicht vorliegt, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit dem Standard unter 100, zu keiner Bonierung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/12 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm und der Hochschule Ulm in Kraft.

Ulm, 17. Mai 2011

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident

Ulm, 17. Mai 2011

gez.
Prof. Dr. Achim Bubenzer
Rektor